[redacted]

[redacted]

[redacted]

An die:
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3 /
Große Beschlusskammer Energie

Wendelstein, 16. Januar 2026

Fotovoltaikanlage BIERE II, Stellungnahme zu den Orientierungspunkten im Festlegungsverfahren AgNes Wahrung des Vertrauensschutzes für Bestandsanlagen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Betreiber von gewerblichen Photovoltaikanlagen im Leistungsbereich 70 bis 100 kWp Unterstützen wir grundsätzlich das Ziel einer verursachungsgerechten Netzentgeltsystematik. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass die in den Orientierungspunkten diskutierte Einbeziehung von Bestandsanlagen in die Finanzierung (Einspeiseentgelte, nachträgliche BKZ) eine existenzielle Bedrohung für getätigte Investitionen darstellt. Unsere Investitionsentscheidungen erfolgten auf Basis des EEG und der StromNEV, die eine Freiheit von Einspeiseentgelten garantierten. Die Margen im Segment 70-300 kWp sind durch die Degression der anzulegenden Werte und die hohen Finanzierungskosten bereits minimal kalkuliert. Modellrechnungen zeigen, dass bereits ein Einspeiseentgelt von 1,0 ct/kWh oder ein äquivalenter Leistungspreis das **Betriebsergebnis (EBIT) ins Negative verkehrt**. Da Bestandsanlagen ihre Erzeugungskosten nicht senken und Einnahmen (EEG) nicht steigern können, wirkt ein solches Entgelt erdrosselnd (konfiskatorische Wirkung).
Wir berufen uns daher auf den verfassungsrechtlich garantierten **Vertrauensschutz** (Art. 14 GG).
Es handelt sich bei unseren Anlagen um abgeschlossene Dispositionen. Eine nachträgliche Belastung durch Baukostenzuschüsse oder laufende Entgelte stellt eine 'unechte Rückwirkung' dar, die unverhältnismäßig ist, da sie das 'Amortisationsinteresse', welches der Gesetzgeber durch das EEG explizit schützen wollte, verletzt. Ein Eingriff in die Kalkulationsgrundlage laufender EEG-Anlagen konterkariert den Willen des Gesetzgebers.
Die BNetzA begründet AgNes mit einer 'Anreizfunktion'. Für PV-Bestandsanlagen ist diese Funktion faktisch nicht erfüllbar. Die **Erzeugung ist dargebotsabhängig**. Eine zeitliche Verschiebung der Einspeisung ist ohne (teure, ungeplante) Batteriespeicher nicht möglich.
Ein Entgelt ohne Lenkungsmöglichkeit ist keine Anreizregulierung, sondern eine reine Fiskalmaßnahme, für die der BNetzA die Kompetenz fehlt.
Wir fordern, den **volkswirtschaftlichen Nutzen unserer Anlagen** in die Betrachtung einzubeziehen. Unsere Anlagen dienen gemäß § 2 EEG dem überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit. Sie vermeiden durch CO_2-freie Erzeugung immense Klimafolgekosten und stärken durch Dezentralität die Versorgungssicherheit. Dieser gesellschaftliche 'Public Value' stellt eine positive Externalität dar, die einer einseitigen Belastung mit Netzkosten diametral entgegensteht.

Es wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv, wenn klimaschädliche Netzkosten (durch konventionellen Backup-Bedarf) auf jene Akteure abgewälzt würden, die Klimaschäden aktiv verhindern.
Wir fordern daher:

1. Einen expliziten Bestandsschutz für alle Anlagen, die vor Inkrafttreten der AgNes-Festlegung (01.01.2029) in Betrieb genommen wurden.
2. Den Verzicht auf die Erhebung nachträglicher Baukostenzuschüsse für EE-Anlagen, da dies dem Vorrang der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) widerspricht.
3. Dass etwaige neue Kostenkomponenten ausschließlich für Neuanlagen gelten, die diese Kosten in ihre Investitionsentscheidung einpreisen können.

Mit freundlichen Grüßen